

Satzung

Des Vereins: Unterbarmer Kinderteller

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Unterbarmer Kinderteller“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Unterbarmer Kinderteller e.V. mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung einer Anlaufstelle für Kinder, in der eine kostenlose Mittagsmahlzeit, Hausaufgabenhilfe, wechselndes Freizeitangebot und Anleitung zum Spielen und Basteln geboten wird. Darüber hinaus wird angestrebt, die Sozialkompetenz und Integration unter den Kindern zu fördern. Aktivitäten die diesen Vereinszweck verwirklichen, können auch außerhalb der Anlaufstelle stattfinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die für den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde und stimmrechtslose) Mitglieder. Juristische Personen können nur passives Mitglied sein.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag durch Beschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses. Das Mitglied erhält über die Aufnahme in den Verein eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, das Leitbild und die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung der Einrichtung. Erhalt und Anerkennung der Vereinssatzung, Leitbild und Geschäftsordnung sind von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder das Leitbild schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung, gegenüber dem Vorstand, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem*er 1. und 2. Vorsitzenden und einem*er Kassenführer*in.

Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Es ist wünschenswert, dass ein Mitglied des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen in den Vorstand gewählt wird.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/Die 1. Und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenführer*in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Die Neuwahlen haben auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden der/die stellvertretende Vorsitzende neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenführer*in neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Verein.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste*n Vorsitzende*n mündlich oder schriftlich. Bei dessen Verhinderung durch die/den zweite*n Vorsitzende*n.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Beschlüsse ist schriftlich zu protokollieren.

- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- (9) Der Vorstand ist berechtigt für die Erfüllung des Vereinszwecks Verträge mit Dienstleistern zu schließen und Anstellungsverhältnisse einzugehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, in seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden des Vorstands. Davon Abweichend kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Es ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail, etc.) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle beim Verein hinterlegten Daten aktuell zu halten.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt, zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Bestellung gilt jeweils für zwei Jahre. §7 (3) Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 10)
 - Auflösung des Vereins (§ 12)
 - Fusion des Vereins
 - Den jährlichen Vereinshaushalt
 - Wahlen des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands
 - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Ein Vereinsmitglied kann in der Mitgliederversammlung mittels Vollmacht, stimmberechtigt durch eine andere natürliche und volljährige Person vertreten werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind als Ergebnis, schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter*in und der/dem jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen. In Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. In der Mitgliederversammlung wird der Protokollführer durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS - GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als im jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sofern dies nach den zuvor genannten Bestimmungen erforderlich ist..

§12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V. oder einer seiner Mitgliedsorganisationen, und an die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen, die es jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

Wuppertal, 04.11.2019

Unterschriften:

M. P. M.

(Markus Piltens)

S. Uffler

(Sabine Uffler-Tröder)

Anemone Poppen

(Anemone Poppen)

E. Riedesel-Küper

(E. RIEDESEL-KUEPER)

Th. Corzilius
(Thomas Corzilius)

H. Riedesel-Küper
(HENZ WILH RIEDESEL-KÜPER)

F. Riedesel
Fritz Riedesel